

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit
<b>Band:</b>	- (2008)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Deautonomisierung durch aktivierende Sozialpolitik
<b>Autor:</b>	Liebermann, Sascha
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-832502">https://doi.org/10.5169/seals-832502</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Deautonomisierung durch aktivierende Sozialpolitik

## Problemlagen und Bewältigungsversuche

### Aktivierende Sozialpolitik oder von «Welfare» zu «Workfare»

Für den Umbau der sozialen Sicherungssysteme, der in Demokratien westlicher Provenienz seit den 80er Jahren stattfindet, hat sich in öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussionen eine prägnante Formel etabliert: «von Welfare zu Workfare». Wörtlich genommen könnten wir die Formel so deuten, dass die Systeme sozialer Sicherung einst vor allem das Wohlergehen bedürftiger Bürger durch Absicherung im Auge hatten. Galt es, so in Deutschland, den Status einer Person bzw. eines Haushalts abzusichern oder auch eine Qualifizierung durch Weiterbildung zu fördern<sup>1</sup>, so besteht die folgenreiche Veränderung der letzten Jahre darin, Wohlfahrt stärker mit der Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verbinden. *Workfare* verpflichtet Leistungsbezieher, die erwerbsfähig sind, an der Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt mitzuwirken. Schärfere Sanktionierungsmittel wurden dazu eingeführt, damit diese sozialpolitischen Ziele auch erreicht werden können. In den Sozialwissenschaften – vielleicht waren sie einst gar Stichwortgeber<sup>2</sup> – werden *Workfare* und «aktivierende Sozialpolitik» oft in einem Zug genannt. Schon der Begriff «Aktivierung» lässt erahnen, welche Problemdeutung ihm unterliegt: Bislang verführte der Sozialstaat zu Passivität oder ließ die Bürger mit ihren Sorgen allein, deswegen müsse er sie nun «aktivieren», damit das passive Dahinleben ein Ende habe. Die Frage, ob denn nicht der bevormundende Charakter, die Ausgestaltung also des alten Sozialstaats – nicht er als solcher, wie Marktliberale suggerieren – Grund dafür sein könnte, dass er Bürger nicht «erreicht», wird kaum mehr gestellt.

So suggestiv die Formel von «Welfare to Workfare» diagnostisch ist, so sehr sie das normative Fundament aktivierender Sozialpolitik sichtbar macht, so missverständlich ist sie doch. Eher legt sie einen Schleier darüber, welchen Status Transferleistungen vor den Umstrukturierungen

hatten, als dass sie die Prämissen freilegt, auf denen sie auch zuvor schon beruhten. Wenn in der sozialwissenschaftlichen wie öffentlichen Diskussion mit *Workfare* das Ziel verbunden wird, Leistungen mit Verpflichtungen zu verbinden und die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zum höchsten Zweck zu erheben, so täuscht die Zuschreibung, bei dieser Entwicklung handele es sich um etwas grundsätzlich Neues, über eines hinweg: Leistungen, die als Ersatz für den Ausfall von Erwerbseinkommen dienen, und das ist für Arbeitslosengeld und Sozialhilfe charakteristisch, ruhen immer auf dem Ideal und einer ihm korrespondierenden Verpflichtung, dass Bezieher in den Arbeitsmarkt zurückkehren sollen.<sup>3</sup> Es ist diese ihnen als Kompen-sationsleistungen innewohnende Rechtfertigungsstruktur, die die schon lange bekannte Stigmatisierung der Bezieher zur Folge hat. *Workfare* führt also keine neuen Prinzipien in die Gewährung von Transferleistungen ein, lediglich wird ihre Geltung verschärft – wir könnten auch sagen, die Ver-schärfung ist eine Fortentwicklung. Wer der Ersatzleistungen bedarf, ist in einer Notlage, kann sein Einkommen nicht erwirtschaften und bedarf einer Unterstützung. Aus diesem Grund muss ein Anspruch zuerst festge-stellt werden, der entweder zuvor erworben (Versicherungsprinzip) oder als Recht verankert wurde (Bedürftigkeitsprinzip). Ersatzleistungen sind als Ausnahmen von der Regel konzipiert und dienen dazu, den «normati-viven Idealzustand» wieder zu erreichen. Schon im deutschen Bundessozial-hilfegesetz (BSHG) von 1962 wurde dies niedergelegt.<sup>4</sup>

Erklärungsbedürftig an dieser Entwicklung ist, wie sich eine akti-vierende Sozialpolitik durchsetzen konnte, ohne auf nennenswerte Gegen-wehr zu treffen, da sie doch gerade das Gegenteil dessen auszeichnet, was für das Voranschreiten einer Rationalisierung der Lebensführung kenn-zeichnend ist: dem Individuum immer mehr Entscheidungsautonomie abzuverlangen. Ihm entspräche dann eine Sozialpolitik, die ihm größere Freiräume eröffnet.<sup>5</sup> Es ist gerade die enorme Diskrepanz zwischen dieser Entwicklung hin zu höheren Autonomieanforderungen auf der einen Seite und den Deutungsmustern in der öffentlichen Diskussion sowie den politi-schen Entscheidungen auf der anderen Seite, die das Voranschreiten einer Aktivierungspolitik erklärungsbedürftig machen. Welches Krisenbewusst-sein liegt ihr zugrunde und weshalb?

Betrachten wir Argumente von Befürwortern und Gegnern der Aktivierung als Indiz für eine Krise, dann stoßen wir auf entscheidende Gemeinsamkeiten: Es kann nicht dem Individuum überlassen werden, wie es einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten will. So erklärt sich auch, dass bei aller Kritik an der *Workfare*-Politik von ihren Annahmen nicht abgerückt

wird. Die öffentliche Diskussion ist in dieser Hinsicht selbst Zeugnis eines krisenhaften Stillstandes<sup>6</sup> und auch in den Sozialwissenschaften treffen wir auf dieselben Annahmen, hier seien nur wenige Beispiele genannt. Ulrich Becks Überlegungen zur «Bürgerarbeit»<sup>7</sup> können als ein Vorläufer der Workfare-Politik betrachtet werden. Erst in jüngerer Zeit ist er von dieser Vorstellung abgerückt und sieht in der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens als Einkommensgarantie eine adäquate Lösung.<sup>8</sup> Auch André Gorz, für den die Frage einer Reorganisation von Erwerbsarbeit stets auf der Agenda stand, rückte von der Annahme, jeder müsse sein Pflichtteil in Form von Erwerbsarbeit leisten, nicht ab. Erst spät hat er diese Annahme in Frage gestellt und ist dann kurz vor seinem Tod wieder zu ihr zurückgekehrt.<sup>9</sup> Und zu guter Letzt sei noch auf die jüngste Veröffentlichung von Frigga Haug hingewiesen.<sup>10</sup> Sie erkennt vier für die menschliche Praxis konstitutiven Betätigungsfelder: «Es gilt nicht, neue Arbeit aus dem Hut zu zaubern, sondern die vorhandene Arbeit gerecht zu verteilen. Das meint nicht einfach, dass wir die Arbeitsplätze gleichmäßig auf alle arbeitsfähigen Menschen umlegen. Es meint vielmehr, dass wir uns alle menschlichen Tätigkeiten – im Erwerbsleben, in der Reproduktion, in der eigenen Entwicklung und in der Politik – auf die einzelnen Bereiche in gleichen Proportionen verteilt denken.» Ist die Betätigung in allen Bereichen dann fakultativ oder verpflichtend? Wo verteilt wird, wird auch zugeteilt, so dass also auch hier der Verpflichtungscharakter bestehen bleibt und dem Einzelnen die Entscheidung nicht in die Hände gelegt wird.<sup>11</sup>

Wie die Formel «von Welfare zu Workfare» den Blick auf die Sache verstellt, so auch Schlagworte wie das vom Vorherrschenden neoliberalen Ideologie oder einer Ökonomisierung der Lebensverhältnisse. Bestenfalls erlauben sie eine Beschreibung, nicht aber eine Erklärung dafür, weshalb sich das Individuum entmündigende Deutungen und Praktiken unter dem Mantel einer Stärkung von «Eigenverantwortung» verbreitet haben.<sup>12</sup> Wollen wir nicht vorschnell ein falsches Bewusstsein der Subjekte, übermächtige Kräfte des Kapitalismus, Interessenkartelle, Machtverhältnisse und Regierungstechnologien für diese Entwicklung verantwortlich machen, dann müssen wir uns zuallererst fragen, worin das Problem bestehen könnte, auf das die aktivierende Sozialpolitik antwortet. In der Folge ist dieses Problem genauer zu bestimmen und dann sind die Lösungsversuche zu ihm ins Verhältnis zu setzen. Im Rahmen dieses Beitrages will ich dies auf abgekürzte Weise unternehmen, indem ich exemplarisch Phänomene herausgreife und an ihnen eine Antwort zu entwickeln versuche.

Zuerst fällt auf, dass – ich beziehe mich hier vor allem auf die Lage in Deutschland – dieser Umschwung einsetzte, nachdem über Jahre hin in einem langfristigen Trend die Arbeitslosenquote angestiegen war. Ihre Ansteigen bei gleichzeitiger Verringerung des Arbeitsvolumens in Jahresarbeitsstunden<sup>13</sup> geht mit einer Zunahme volkswirtschaftliche Wertschöpfung einher. Rigider wird die Gewährung von Transferleistungen also zu einem historischen Zeitpunkt, da der Gesamtwohlstand höher ist denn je zuvor. Arbeitslosigkeit vor diesem Hintergrund als gesamtwirtschaftliches Versagen zu deuten, offenbart lediglich, wie sehr die Vorstellung eines sinnerfüllten Lebens normativ an Erwerbsarbeit gebunden ist, aus deren Deutungshorizont Arbeitslosigkeit zum Problem statt zur Chance wird.<sup>14</sup> Allein schon die Definition von Arbeitslosigkeit bezeugt, wie sehr die öffentliche und politische Diskussion um ein Artefakt herum stattfindet.<sup>15</sup> Eine Sozialpolitik, die die Bezugsbedingungen von Transferleistungen verschärft, wertet angesichts dieses Hintergrundes die Erwerbsverpflichtung um so mehr auf, obgleich ihre Legitimationsbasis erodiert, wenn die gesamtwirtschaftliche Lage sich so darstellt, wie skizziert. Ein für jedes Gemeinwesen unerlässliches Engagement der Bürger als Bürger und Eltern rückt außer Blickweite.<sup>16</sup> Je mehr Deutungsmuster nicht mehr Handlungsproblemen entsprechen und sie zu lösen vermögen sowie keine alternativen Deutungen argumentativ verfügbar sind, desto mehr wird an ihnen festgehalten. Sie verbürgen dann vermeintlich Stabilität.

### *Ökonomisierung, neoliberale Ideologie?*

Wenn Kritiker der aktivierenden Sozialpolitik ihre Ausbreitung auf das Vorherrschen einer neoliberalen Ideologie zurückführen oder diese Entwicklung als Ökonomisierung bezeichnen, so lässt dieser Einordnungsversuch einen unbefriedigt zurück. Die Begriffe sind ungenau, wie ich am Schlagwort Ökonomisierung kurz darlegen möchte. Es erlaubt nicht, folgende Sachlagen analytisch prägnant zu unterscheiden:

- 1) Die Einführung «output»-orientierter Ablaufstrukturen, die der Erstellung eines standardisierbaren Produkt dienen. Solche Strukturen sind dort zweckangemessen, wo das Produkt vom Nutzer ablösbar ist. Werden diese Strukturen nun auf den Bildungsprozess eines Subjekts oder eine Praxis zur Wiedergewinnung von Autonomie angewandt, dann bedeutet Ökonomisierung bestenfalls, dass das Nicht-Standardisierbare standardisiert wird.<sup>17</sup>

Diese mögliche Bedeutung von Ökonomisierung ist aber nicht gleichzusetzen mit:

2) einem Handeln, das zuerst einen manifesten oder latenten Bedarf zu erkennen sowie daraufhin eine passende Problemlösung – ein Produkt oder Dienst – zu entwickeln und in einem Markt durchzusetzen hat: das unternehmerische Handeln. Standardisierbar sind hier nur Fertigungs- und Verwaltungsprozesse, nicht aber die Entdeckung eines Bedarfs und die Durchsetzung eines Produkts.

An dieser Unterscheidung, so grob sie hier dargelegt ist, sehen wir schnell, dass uns das Schlagwort von einer Ökonomisierung nur in die Irre führt. Es ist dahingegen aber vielversprechend, nach einer Erklärung für die Phänomene zu suchen, in denen eine Standardisierung des Nicht-Standardisierbaren Platz greift, die auch für unternehmerisches Handeln kontraproduktiv wäre. Denn der Bedarf eines Produkts liegt nicht einfach als Nachfrage vor und ist ebenso wenig dauerhaft gesichert. Eine solche, noch gar nicht manifest bestehende Nachfrage muss zuerst einmal erkannt und dann mit einem Produkt bedient werden, das auch tatsächlich einer Nachfrage entspricht. Ob das gelingt, ist offen, weswegen unternehmerisches Handeln auch als eine Ausformung stellvertretender Krisenbewältigung bezeichnet werden kann, ihm also das Krisenhafte innewohnt.<sup>18</sup>

Einzig zutreffend wäre das Schlagwort von einer Ökonomisierung also, wenn es den Endzweck des Handelns in Gestalt eines standardisierten Produkts benennen würde. Und genau hiermit, dem Charakter der Dienstleistung als standardisierter Problemlösung für einen Kunden, stoßen wir auf einen tragfähigen Anknüpfungspunkt, um dem auf die Spur zu kommen, worin ein charakteristisches Moment aktivierender Sozialpolitik besteht. Denn im Unterschied zur standardisierten Problemlösung ist die Dienstleistung, die sich auf die «ganze Person»<sup>19</sup> mit ihrer Lebensgeschichte richtet, wie es für die Klientenposition gilt, nicht von ihr ablösbar.<sup>20</sup> Anders als beim Kunden ist der Zweck der Sozialpolitik die ganze Person als Bürger eines Gemeinwesens. Jegliche Dienstleistung in diesem Bereich, wie auch die Soziale Arbeit, hat es also damit zu tun, die Handlungsfähigkeit einer ganzen Person zu schützen und ihre Wiederherstellung zu fördern. Damit gerät eine weitere Eigentümlichkeit solcher Dienstleistungen in den Blick: die Wiedergewinnung von Autonomie durch Hilfe, wie sie die Praxis der Professionen auszeichnet. Das Arbeitsbündnis, mittels dessen diese Hilfe geleistet wird, verstärkt zuerst einmal die De-Autonomisierung des Klienten, insofern er sich helfen lässt. Sie steht aber im Dienste der Re-Autonomisierung und muss so gestaltet sein, dass die Hilfe nicht zu einer Abhängigkeit führt. Das ist eine der Schwierigkeiten, die diese Interventionspraxis auszeichnet und worauf die Professionalisierung vorbereitet.

Schauen wir, was wir an prominenten Begriffen wie Kunde, Adressat und Nutzer für Einsichten gewinnen können, die zu einer näheren Bestimmung der uns interessierenden Phänomene führen.

## Symptome

### Kunde

Wo es nur Kunden gibt, dort haben Krisen der «ganzen Person» keinen Platz, sie können allenfalls als Notlagen toleriert werden. Der Kunde ist nie als «ganze Person» Zweck einer Praxis, sondern nur als Abnehmer einer standardisierten Dienstleistung. Dabei handelt es sich nicht um einer bedauerliche Einschränkung des Kundenstatus, eine Pervertierung seines Gehalts. Diese Beschränkung ist für diesen Status konstitutiv, er ist eine Voraussetzung dafür, Kunde sein zu können. Wer ein Auto kaufen will und dazu der Beratung eines Verkäufers bedarf, überschreitet den Kundenstatus, wenn er seinem Gegenüber sein Herz ausschüttet. Solche Überschreitungen kommen vor, sind aber begründungsbedürftig. Obwohl dies sich offenkundig so verhält, hat die Kundenrhetorik dennoch Einzug in Bereiche gehalten, die es der Sache nach nicht mit Kunden zu tun haben: Sozialverwaltung, Bildungseinrichtungen, Professionen. Gehen wir zuerst einmal davon aus, dass eine solche Ausbreitung und Etablierung möglich war, weil sie ein Handlungsproblem aufgreift und spezifisch lösen will. In der Umbenennung des Klienten zum Kunden würde demgemäß eine notwendige, der Sache gemäße Umdeutung vollzogen. In ihr wird also tatsächlich eine Problemlösung gesehen. Wie ist das angesichts der offenkundigen Unangemessenheit möglich? Worin bestand dann das Handlungsproblem und was sind die Deutungsmuster, denen gemäß sich die Kundenrhetorik als tragfähige Lösung bestimmen lässt? Dann hat diese Rhetorik also deswegen Aufnahme gefunden, weil es ein Deutungsmuster gibt, das die Stärkung des Individuums in seinen Wahlmöglichkeiten für vernünftig hält. Zugleich aber wird damit der umfassende Begriff von Autonomie, der ja noch den Klientenstatus auszeichnet abgeschafft, er wird auf den Nutzer standardisierter Dienste reduziert. Lassen sich dafür Hinweise finden, dann haben wir es mit einem womöglich kulturspezifischen Deutungsmuster von Autonomie zu tun, in dem ein umfassender Begriff von lebenspraktischer Autonomie im Sinne einer die «ganze Person» involvierenden diffusen Sozialbeziehung gar nicht enthalten ist. Der Kundenbegriff soll dann, dies ist eine weitere Implikation, die Degradierung des Individuums,

die im Begriff des Klienten gesehen wird, aufheben; er soll den paternalistischen Beigeschmack beseitigen, der dem Klientenbegriff attestiert wird.<sup>21</sup>

In der ideologisch überladenen Polarisierung zwischen Neoliberalismus sowie Ökonomisierung auf der einen und sozialfürsorgerischem Paternalismus auf der anderen Seite artikuliert sich genau diese Leerstelle. Es fehlt an einem Deutungsmuster zu Autonomie, das den Bürger und davon abgeleitet auch den Klienten als autonom handlungsfähige Subjekte begreift. Statt dessen, weil dieses Deutungsmuster nicht besteht, werden sie als anleitungsbedürftig betrachtet, sei es durch *Anreize*, sei es durch Hinlenkung auf ein bestimmtes Ziel des Bildungsprozesses.<sup>22</sup> Selbst die Professionen, die über eine mehr oder weniger lange Tradition der Selbstverwaltung verfügen, sind offenbar nicht in der Lage, sich gegen eine solche Entwicklung folgenreich zu stemmen und tragfähige Gegenvorschläge zu unterbreiten, wie wir sowohl im Gesundheitswesen sehen wie auch am Voranschreiten des Bolognaprozesses in den Universitäten und Hochschulen.<sup>23</sup>

Machen wir uns zuerst einmal deutlich, worin die Phänomene genau bestehen, was an der Rhetorik erkennbar ist und worin die Krisenverleugnung besteht.

Eine sprachgeschichtliche Herleitung<sup>24</sup> des Begriffs Kunde führt uns nur soweit, dass der Kunde ein Bekannter, eine bekannte Person ist, mit der ein regelmäßiger Umgang gepflegt wird. Offenbar war die Bedeutung des Begriffs im Althochdeutschen weiter gefasst als heute, sie fand auch für Patienten Verwendung. Für eine soziologische Bestimmung des Kunden ist das ungenügend, weil sie die oben schon eingeführte Differenzierung zwischen standardisierbaren und nicht-standardisierbaren Dienstleistungen und den ihnen korrespondierenden Sozialbeziehungen (Praxisformen) nicht zu machen erlaubt.

Was können wir aus der Handlungslogik schließen?

Der Kunde fragt standardisierte Dienstleistungen nach, Dienstleistungen, die nicht für seine spezifische Lebenssituation und auch nicht für seine Person als solche angeboten werden. Sie werden für eine generalisierte Nachfrage erzeugt und sollen in Absehung von individualgeschichtlichen Problemlagen eine Problemlösung bereitstellen. Es handelt sich also um Leistungen, die in Absehung von den konkreten Bedürfnissen entworfen und hergestellt werden – das genau macht ihre Standardisierbarkeit aus. Eine standardisierbare Dienstleistung ist ein Hilfsmittel zur Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten. Alle Formen technischer Aufzeichnungsgeräte wie Audio- und Videorekorder stellen z.B. solche Hilfsmittel

dar. Sie erweitern lediglich Handlungsmöglichkeiten, machen den Nutzer von den Sendezeiten von Radio und Fernsehen unabhängig, da er mit ihrer Hilfe eine Sendung zu jeder Zeit reproduzieren kann. Die Digitalisierung erweitert die Möglichkeiten erheblich. Diese Hilfsmittel aber konstituieren nicht die Handlungsfähigkeit der Lebenspraxis, sie liegt der konkreten Nutzung vielmehr zugrunde. Standardisierte Dienstleistungen verschaffen eine Entlastung von repetitiven Abläufen oder Ablaufschemata, deren Ausführung ein Automat übernehmen kann und erlauben der Praxis damit, Zeit zur freien Verfügung zurückzugewinnen. Aber, und hierin besteht eine folgenreiche Differenz zu fallspezifischen Dienstleistungen, eine standardisierte Dienstleistung ist nicht konstitutiv für die Handlungsfähigkeit der Praxis. Der Verzicht auf die Nutzung kann ein Verzicht auf Autonomisierungsmöglichkeiten bedeuten, wie z. B. eine ideologische Verweigerung gegenüber dem Fernsehen oder Internet Informationsquellen zur Wahrnehmung von Interessen verschließt. Sie setzen aber zu ihrer Nutzung jeweils eine autonome Praxis voraus. Ist diese einmal in ihren Grundfesten erschüttert, kann sie nicht mit Hilfe einer standardisierten Dienstleistung zurück gewonnen werden.

Was bedeutet es nun, wenn dort vom Kunden gesprochen wird, wo die Dienstleistung der Bewältigung einer jeweils spezifischen Krise dienen soll, dort also, wo z. B. Erwerbslose ihre Ersatzleistungen beantragen? Wer erwerbslos ist, wer also Leistungen von der Gemeinschaft bezieht, weil er sein Einkommen nicht erwirtschaften kann, befindet sich in einer Krise, auch wenn diese nur im bloßen Einkommensverlust besteht und zu einer Einkommensverschaffung nur das geltende Recht auf den konkreten Fall anzuwenden wäre.<sup>25</sup> Denn mit dem Einkommen verliert er Mittel, um seinen Unterhalt zu finanzieren und ist damit seiner Selbstbestimmung erheblich eingeschränkt. Will er in dieser Lage ein Minimum an Selbstbestimmung erhalten, muss er Leistungen eines wie auch immer gestalteten Solidarsystems in Anspruch nehmen, in Deutschland z. B. das Arbeitslosengeld oder die Sozialhilfe. Doch diese Unterstützungsleistungen sind Ersatz- bzw. Notfallleistungen für den Fall, dass der Klient dem normativen Ideal nicht nachkommen kann, das besagt: Einkommen müsse aus eigenen Kräften durch den Verkauf von Arbeitskraft erzielt werden. Nicht nur also ist der Einkommensausfall ein Verlust an Geldmitteln, er ist zugleich Ausdruck eines ganz gleich wie zu verantwortenden Scheiterns am normativen Ideal, durch Erwerbsarbeit Einkommen zu erzielen, das zugleich bestimmt, worin eine Bürgerpflicht besteht und wie ein Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten ist.<sup>26</sup> Wer erwerbstätig ist und Einkommen erzielt, befestigt die Gel-

tung dieses Ideals und trägt in seinem Sinne zum Gemeinwohl bei. Aus dieser Verknüpfung von Einkommenserzielung und Autonomieideal resultieren auch die stigmatisierenden Effekte der Sicherungsleistungen, die unabhängig davon sind, wie freundlich oder respektvoll und angenehm ein Arbeitsvermittler mit dem Klienten umgeht. Denn obwohl der Leistungsbezieher einen Rechtsanspruch geltend macht, ist es eine Leistung, die ihm ein Scheitern am normativen Konsens seiner politischen Vergemeinschaftung signalisiert, deren Bürger er ist.<sup>27</sup>

Resümieren wir, was wir bislang herauspräpariert haben. Der Einzug der Kundenrhetorik in die Arbeitsvermittlung kommt einer Verleugnung der Krise gleich, die mit Arbeitslosigkeit einhergeht, da es sich um eine Krise der ganzen Person handelt. Andere Begrifflichkeiten, auf die nun noch ein Blick geworfen werden soll, weisen in dieselbe Richtung der Krisenverleugnung.

#### *Nutzer, Adressat*

Vor allem in der Sozialen Arbeit stoßen wir seit einiger Zeit auf eine vergleichbare Problemlage, wie sie in der Arbeitsvermittlung in Deutschland geschaffen worden ist. Bei allen Schwierigkeiten einer konstitutionstheoretischen Bestimmung des Tätigkeitsfeldes der Sozialen Arbeit können wir doch eines als unumstritten betrachten: Sie stellt eine Interventionspraxis dar, in deren Zentrum die ganze Person steht. Hierfür gibt es in den klassischen Professionen Begriffe wie Klient, Patient oder auch Mandant. Diese Begriffe verweisen allerdings auf eine Praxis, die durch den Klienten eröffnet wird, von ihm ihren Ausgang nimmt, sei es eine beschädigte individuelle oder familiale Praxis, sei es ein personaler Mandant oder auch die Rechtsgemeinschaft wie im Falle rechtspflegerischen Handelns.<sup>28</sup> Für all diese Fälle wird das Arbeitsbündnis zwischen Helfer und Helfendem durch Initiative der Praxis konstituiert. Mit dem Aufsuchen der Interventionspraxis wird ein Leidensdruck artikuliert, dem ein Hilfewunsch korrespondiert. Das Aufsuchen einer in welcher Form auch immer helfenden Praxis ist selbst noch Ausdruck von Autonomie. Der Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit durch die das Hilfeersuchen artikulierende Praxis entspricht die Anerkennung des Hilfewunsches auf der Seite der Interventionspraxis.

Trifft das soeben Dargelegte auch auf präventive Ansätze und «edukative Arbeitsformen» zu, in denen eher prophylaktisch Hilfe angeboten wird, wie z. B. in manchen Fällen von Jugendsozialarbeit?<sup>29</sup>

Nimmt man die Begriffsbildung ernst, dann fällt sogleich folgendes auf: «Präventiv» oder «Prophylaktisch» können solche Ansätze nur sein, weil bezüglich einer bestimmten Personengruppe oder einem bestimmten Milieu mit ebenso bestimmten Handlungsproblemen oder Lebenslagen von einer hohen Krisenwahrscheinlichkeit ausgegangen wird. Es soll erst gar nicht zu manifesten Krisen kommen, deswegen wird man präventiv tätig. Damit ist der Klientenstatus aber schon virulent. Diejenigen, an die sich die Prävention richtet, werden als wahrscheinliche Klienten betrachtet. Um zu vermeiden, dass sie zu tatsächlichen Klienten zukünftig werden, ergreift die Soziale Arbeit, oder sie als Auftragnehmer, präventive Maßnahmen. Die Legitimation für das Eingreifen ist die Diagnose einer Krisenwahrscheinlichkeit. Auch wenn noch keine manifeste Krise vorliegt, der Klient noch gar nicht zum Klienten geworden ist, ist es doch gerade dieser Bezugsrahmen, der den Eingriff rechtfertigt.

Vergleichbar der Krise einer ganzen Person, wie wir sie für den Fall der Arbeitslosigkeit konstatieren haben, stehen also auch für die Soziale Arbeit lebenspraktische Krisen ganzer Personen im Zentrum ihrer Tätigkeit, wenngleich unter besonderen Bedingungen, da ihre Praxis wesentlich durch gesetzlichen Auftrag bestimmt ist: ihr Auftraggeber ist das Gemeinwesen.<sup>30</sup> Würde z. B. die rechtspflegerische Seite (als Organ der öffentlichen Verwaltung) der Sozialen Arbeit von der interventionspraktischen (Arbeitsbündnis mit dem Klienten, therapieähnliches Setting) institutional getrennt und organisierte sich letztere als selbstverwaltete Profession, dann würden sich die Handlungsprobleme, auf die die Soziale Arbeit antwortet, anders darstellen. Fachentscheidungen in therapeutischer Hinsicht würden dem jeweiligen Träger überlassen, nur Fragen der Rechtspflege müssten beim Jugendamt verbleiben. Das böte auch Professionalisierungschancen.<sup>31</sup>

Nun ist es in der Sozialen Arbeit gerade nicht selbstverständlich, den Hilfesuchenden in seiner Position als Klient zu begreifen und zu bezeichnen. Stattdessen wird in der deutschen Diskussion vom «Adressat» oder «Nutzer» gesprochen, so auch der Untertitel eines Tagungsbandes «Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle».<sup>32</sup>

Was aber ist ein Adressat, was ein Nutzer im Unterschied zum Klienten?

Der Ausdruck Adressat bezeichnet allgemein denjenigen, an den sich etwas richtet, ganz im Sinne der Adresse auf einem Brief, der Adressierung eines Gegenübers in einer Begrüßungshandlung oder auch als Empfänger eines Werbemittels. Ihm wird die Eröffnung einer gemeinsamen

Praxis angeboten oder angesonnen. Er kann das Angebot erwidern, eine durch die Höflichkeitskonvention nahegelegte Antwort. Er kann die Erwiderung auch verweigern, wenngleich das nach herrschenden Konventionen unhöflich wäre. Adressat ist er als derjenige, an den etwas herangebragen wird. Ob er diesem Ansinnen nachkommt, ist damit nicht gesagt, auch weiß man nicht, wie er dazu steht. Beides spielt für den Ausdruck auch keine Rolle, er setzt voraus, dass das Gegenüber zum Ansinnen Stellung zu nehmen hat, ganz gleich ob erwidern oder zurückweisend. Weil für die Adressierung nicht von Belang ist, wie der Adressat dazu steht, bezeichnet der Ausdruck auch nicht eine gemeinsame Praxis, sondern nur die Gerichtetheit eines Handelns.

Schon hieran wird deutlich, weshalb der Ausdruck Adressat nicht prägnant erfasst, was die Praxis der Sozialen Arbeit auszeichnet, denn die Praxis, auf die sie ihre Dienstleistung ausrichtet, ist in der Regel immer eine in ihrer Autonomie eingeschränkte. Um diese Einschränkung aufzuheben, um die vorliegende Krise, die zu dieser Einschränkung geführt hat, bedarf es einer Kooperation. Liegt nun eine Krise vor und damit ein Hilfeverhältnis, wird es gerade durch die Rede vom Adressat dementiert. Er thematisiert diese Position des Klienten in der Kooperation nicht. Sollte nun, so die Argumentation, doch der Begriff des Adressaten gerade eine in die Kritik geratene Hierarchie beseitigen helfen, sollte er der Expertokratie entgegenwirken, dann erreicht er der Sache nach das Gegenteil. Dort, wo die Sozialverwaltung ein Interventionsrecht wahrnimmt, in dessen Auftrag die Soziale Arbeit auf den Plan tritt, verschärft die Rede vom Adressaten die Lage noch. Sie erklärt ihn zum Objekt des Eingreifens, nicht aber zum Subjekt der Krisenbewältigung.

Für den Begriff des Nutzers, das sei hier noch kurz angeführt, verhält es sich spiegelverkehrt. Auch hier wird dementiert, dass eine Krise besteht und der Zweck der Hilfe es ist, Autonomie wiederzugewinnen. Der Nutzer ist Konsument, er ist ein souveräner Kunde, der eine Leistung, die andere für ihn erbringen, in Anspruch nimmt. Als Nutzer geht er keinerlei Verpflichtungen ein, zum Gelingen der Dienstleistung beizutragen.

### **De-Autonomisierung und politische Vergemeinschaftung**

Wir haben exemplarische Phänomene rekonstruiert, um dafür einen Ansatzpunkt zu finden, wie die Verbreitung einer krisendementierenden Semantik zu erklären sein könnte. In der sozialwissenschaftlichen Diskussion erhält man auf diese Frage, weshalb all diese terminologischen Umwertungen sich durchsetzen und verbreiten konnten, Antworten, die

selbst zu den Symptomen gezählt werden müssen. Der Begriff des Klienten, so wird behauptet, werte die Person als defizitär ab, suggeriere, sie müsse der Autorität blind folgen und dem Experten sich beugen. Damit verliere sie ihre Autonomie. Um diesen Zustand aufzuheben, wird er zum in seiner Unabhängigkeit anerkannten und gewürdigten Kunden, Adressaten oder Nutzer erhoben.<sup>33</sup> Dass eine solche Kritik am vermeintlichen Autoritarismus von Professionen und Expertise auch in der Sozialen Arbeit auf fruchtbaren Boden fällt, hängt zum einen mit ihrer Konstitution, zum anderen mit dem Professionalisierungsrückstand zusammen. Diese Entwicklung sagt allerdings zugleich etwas darüber, dass eine Verunsicherung dahingehend vorliegt, worin die Eigentümlichkeit dieser Praxisformen besteht. Aufgrund ihrer in vielerlei Hinsicht durch gesetzlichen Auftrag konstituierten Praxis ist die Soziale Arbeit ein Organ der Durchsetzung von Recht, sie vertritt das Gemeinwesen. Damit ist sie diesem Auftrag verpflichtet, in ihm dominiert das Moment der Kontrolle über das der Hilfe gegenüber dem Klienten. So erklärt sich wahrscheinlich zum einen das Syndrom, Personen vorschnell zu Klienten zu erheben (z. B. in der Jugendhilfe), um sie entweder zum Objekt disziplinierender Maßnahmen oder, dazu komplementär, der Errettung zu machen, zum anderen die Soziale Arbeit als gesellschaftlich aufklärend wirkende Kraft im Dienste einer Transformation der politischen Verhältnisse zu verstehen (Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession). In beiden Varianten wird die Klientensouveränität gerade missachtet. Beides weist auf eine spezifische Problemlage und ein Professionalisierungsdefizit hin. Teils röhren die Probleme auch daher, dass das Studium der Sozialen Arbeit auf die Arbeitsbündnislogik nicht vorbereitet, dass sie für die Position des Klienten nicht habitusbildend sensibilisiert, Überforderung ist die Folge.<sup>34</sup> Sie ist dann nur durch Ich-Leistung auszuhalten, was wiederum eine mangelnde Distanz zur eigenen Praxis fördert und den Einzelnen auszehrt. Die Semantik der Krisendementierung setzt diesen Missstand nicht nur fort, sie dementiert sogar noch das Krisenhafte in der Praxis der Sozialen Arbeit, womit es noch schwerer wird, es sich reflektierend zu erschließen.

Es liegt hinter all dem offensichtlich aber noch eine allgemeine Versunsicherung, die in diese Problemlage der Sozialen Arbeit hineinwirkt und sie verstärkt. Die Verbreitung der krisendementierenden Semantik ist auch in den bislang als Horte der Professionalisierung betrachteten klassischen Professionen zu beobachten, wie die Gesundheitsreformen in Deutschland und der Bolognaprozess an Hochschulen wie Universitäten bezeugen. Nehmen wir noch hinzu, dass ein strukturverwandtes Phä-

nomen in den Auseinandersetzungen um allgemeine politische Fragen zu beobachten ist. In der deutschen Diskussion frappiert, dass mehr oder weniger unwidersprochen die Stellung der Bürger im demokratischen Nationalstaat dementiert wird. Unter dem Signum *aktivierender Sozialpolitik* wird ein Generalverdacht ausgesprochen, der besagt: wir können nicht in die Bereitschaft der Bürger vertrauen, sich zum Wohle des Gemeinwesens einzubringen, deswegen müssen wir sie dazu ständig anhalten. Die Phänomene, die wir erkundet haben, verlangen bei allen für ihre Bereiche spezifischen Ausformungen, auch nach einer allgemeinen Erklärung.

Auffällig ist an diesen Phänomenen, dass sie alle ein Defizit zu erkennen geben. Wenn Autonomie nur in Begriffen rollenförmiger, die ganze Person nicht involvierender Beziehungen artikuliert wird (Kunde, Nutzer – Vergesellschaftung) und es kaum zu einer Verteidigung der Autonomie der ganzen Person (Vergemeinschaftung) kommt, sei es als Klient, sei es als Bürger des Gemeinwesens, dann steht offenbar kein Deutungsmuster von Autonomie zur Verfügung, auf das in diesen Auseinandersetzungen zurückgegriffen werden könnte. Ein solches ermöglichte, diese Entwicklungen zu kritisieren und diese als Bürger öffentlich oder als Professionsmitglied eben in den Professionen zur Diskussion zu stellen. Es erleichterte auch, Alternativen zu entwerfen. Stattdessen treffen wir dort, wo nun in jüngerer Zeit Kritik artikuliert wird, wie z. B. in den Wissenschaften am Bolognaprozess wie an der Exzellenzinitiative und damit verbundenen Folgen, eine deutliche Tendenz zur Selbstentmachtung an. Mit dieser Haltung wird Verantwortung für den Umbau der Universitäten den Bildungspolitikern und Funktionären zugeschoben. Darüber wird stillschweigend vergessen, wie viele der Funktionäre aus den Professionen stammen und dass es die Universitäten sind, die die neuen Studiengänge entwerfen, die an der Exzellenzinitiative aus freien Stücken mitwirken und ihren Erfolg damit erst ermöglichen. Kaum war Gegenwehr zu erkennen, und wo es der Fall war, hat sie sich nicht lange gehalten. Selbstentmachtung und Verantwortungsverschiebung sind in der Hochschuldiskussion deutliche Zeichen für eine Krise der Kollegialität und des Selbstverständnisses der Universitäten als Ort von Forschung und Lehre. Die Professionen sind in einer solchen Krise bislang nicht einmal in der Lage, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, weshalb sie alimentiert werden müssen und dass es langfristig keine Wissenschaft geben kann, wenn an die Stelle habitusbildender Krisenermöglichung im Studium Routine durch Wissens- und Stoffvermittlung tritt.<sup>35</sup>

Für die politische Öffentlichkeit ist ähnliches zu konstatieren. In der Auseinandersetzung um Entscheidungen der letzten Jahre stehen die Bürger in ihrer Stellung als Souverän nicht im Zentrum. Wenn auch rhetorisch an sie appelliert wird, herrscht doch ein Generalverdacht vor, ob sie wohl eine genügend starke Gemeinwohlbindung haben. Als Arbeitnehmer traut man ihnen manches zu, als Bürger, ohne deren Loyalität ein Gemeinwesen nicht bestehen könnte und die bereit sind, sich ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten gemäß einzubringen, gelten sie als unzuverlässig. Dominante Deutungsmuster stehen dabei in auffälligem Missverhältnis sowohl zur Verfasstheit nationalstaatlicher politischer Vergemeinschaftung, die ihre Bürger bedingungslos anerkennt und ihnen ebenso bedingungslos Bürgerrechte verleiht, wie dazu, dass dem Einzelnen selbstverständlich Entscheidungen über seine Lebensführung überlassen werden.

Hat eine Vergemeinschaftung kein Deutungsmuster dazu ausgebildet, was sie als Vergemeinschaftung von Bürgern konstituiert, was der Zweck ihrer politischen Ordnung ist, dann kann sie in einer Krise nicht wie selbstverständlich Deutungen und Argumente dafür mobilisieren, dass nur die Autonomie der Bürger Zweck politischer Vergemeinschaftung sein kann, will sie ihren eigenen Grundlagen nicht widersprechen. Statt *aktivierender Sozialpolitik*, die sich auch in der Omnipräsenz *de-autonomisierender* Begriffe wie Anreiz und Steuerung zu erkennen gibt, müsste eine autonomieermöglichte und -bestärkende Sozialpolitik treten, wie sie gegenwärtig in der öffentlich geführten Diskussion um eine Einkommensgarantie (bedingungsloses Grundeinkommen) aufscheint, die allen Bürgern leistungslos zur Verfügung steht. Damit wäre das Professionalisierungsdefizit der Sozialen Arbeit nicht behoben, doch sichtbar gemacht, dass Klienten immer auch Bürger sind, ihr Klientenstatus sich von der eingeschränkten Autonomie als Bürger herleitet und die Professionen insofern im Dienste der Wiederherstellung dieser für ein Gemeinwesen unerlässlichen Autonomie der Bürger stehen.

## Literatur

- Beck, Ulrich (1999). *Schöne neue Arbeitswelt. Vision: Weltbürgergesellschaft*. Frankfurt, New York: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich (2006). Abschied von der Utopie der Vollbeschäftigung. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 4. November (<http://www.nzz.ch/2006/11/04/fe/articleEM5N6.html>, 1. April 2008).

Becker-Lenz, Roland (2005). Das Arbeitsbündnis als Fundament professionellen Handelns. Aspekte des Strukturdilemmas von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. In: Michaela Pfadenhauer (Hg.), *Professionelles Handeln*. Wiesbaden: VS-Verlag, S. 87–104.

Becker-Lenz, Roland & Silke Müller (2006). *Der professionelle Habitus in der Sozia-*

- len Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals. Unveröffentlichter Projektbericht (erscheint voraussichtlich 2008 im Peter Lang Verlag, Bern).
- Beckmann, Christof; Hans-Uwe Otto, Martina Richter, Mark Schrödter (Hg.) (2004). *Qualität in der sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG)* (1961). (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bshg/gesamt.pdf>, 1. April 2008).
- Dewe, Bernd; Wilfried Ferchhoff, Albert Scherr, Gerd Stüwe (1995). *Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis*, Weinheim: Juventa.
- Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm* (2008) (<http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>).
- Flösser, Gabi & Mathias Schmidt (2000). Professionelles Dienstleistungsmanagement durch Personalentwicklung. In: Siegfried Müller, Heinz Sünker, Thomas Olk & Karin Böllert (Hg.), *Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven*. München: Reinhardt, S. 75–86.
- Franzmann, Manuel & Ulrich Oevermann (2006). Strukturelle Religiosität auf dem Wege zur religiösen Indifferenz. In: Manuel Franzmann, Christel Gärtner & Nicole Köck (Hg.). *Religiosität in der säkularisierten Welt. Theoretische und empirische Beiträge zur Säkularisierungsdebatte in der Religionssoziologie*. Wiesbaden: VS Verlag, 49–82.
- Gorz, André (2000). *Arbeit zwischen Misere und Utopie*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Gorz, André (2007). Seid realistisch – verlangt das Unmögliche. In: Andreas Exner, Werner Rätz & Birgit Zenker (Hg.), *Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit*. Wien: Deuticke Verlag.
- Haug, Frigga (2008). Das verknüpfte Quartett. In: *WOZ*, 27. März, Rubrik «Wissen».
- Jansen, Axel & Sascha Liebermann (2004). Eine professionalisierungstheoretische Bestimmung von Qualität und deren Evaluation in der sozialen Arbeit. Anmerkungen aus der gutachtlichen Praxis in der Erziehungshilfe. In: Beckmann, Christof; Hans-Uwe Otto, Martina Richter, Mark Schrödter (Hg.) (2004), *Qualität in der sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 293–308.
- Keller, Felix (1998). Ein Aufstand der Zahlen? Die Arbeitslosenstatistik in der Schweiz und der Abschied vom Mythos der Vollbeschäftigung. In: *Liber. Internationales Jahrbuch für Literatur und Kultur* 1998, S. 106–116.
- Kraemer, Klaus (2006). Eigenverantwortung und Teilhabe. Eine Einführung. In: FIAB (Forschungsinstitut Arbeit Bildung Partizipation e.V.) (Hg.) (2006), Von der Statussicherung zur Eigenverantwortung? Das deutsche Sozialmodell im gesellschaftlichen Umbruch. *Jahrbuch Arbeit, Bildung, Kultur*, Bd. 23/24, 2005/06, hrsg. vom Forschungsinstitut Arbeit und Bildung. S. 131–140.
- Liebermann, Sascha (2002). *Die Krise der Arbeitsgesellschaft im Bewusstsein deutscher Unternehmensführer. Eine Deutungsmusteranalyse*. Frankfurt: Humanities Online.
- Liebermann, Sascha (2006). Eigenverantwortung oder Selbstbestimmung? Überlegungen zur Bürgervergessenheit in der deutschen Diskussion. In: FIAB (Forschungsinstitut Arbeit Bildung Partizipation e.V.) (Hg.) (2006), Von der Statussicherung zur Eigenverantwortung? Das deutsche Sozialmodell im gesellschaftlichen Umbruch. *Jahrbuch Arbeit, Bildung, Kultur*, Bd. 23/24, 2005/06, hrsg. vom Forschungsinstitut Arbeit und Bildung, S. 213–228.
- Liebermann, Sascha (2008). Armutsvormeidung, soziale Sicherung oder Förderung von Autonomie? Zum strukturellen Passungsverhältnis von demokratischem Nationalstaat und bedingungslosem Grundeinkommen. In: Jean-Michel Bonvin, Stefan Kutzner & Michael Nollert (Hg.) (2008). *Erwerbsarbeit und Armut*. Zürich: Seismo [i.E.]
- Liebermann, Sascha & Loer, (2006). Zum Selbstverständnis der Soziologie als Wissenschaft. Anmerkungen zu ihrer

- Schwäche und Überlegungen zu ihrer Stärkung. In: Karl-Siegbert Rehberg (Hg.), *Soziale Ungleichheit – Kulturelle Unterschiede, Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München 2004*, Frankfurt am Main: Campus, S. 1111–1129.
- Liebermann, Sascha & Thomas Loer (2007). Krise der Kritik. Die Misere der Universität, eine Krise der Kollegialität. In: Andreas Franzmann & Barbara Wolbring (Hg.), *Zwischen Idee und Zweckorientierung. Vorbilder und Motive von Hochschulreformen seit 1945*. Hrsg. von Andreas Franzmann und Barbara Wolbring, Berlin: Akademie-Verlag, S. 195–215.
- Loer, Thomas (2006). *Zum Unternehmerhabitus. Eine kulturosoziologische Bestimmung im Hinblick auf Schumpeter*. Karlsruhe: Universitätsverlag Karlsruhe.
- Loer, Thomas (2008). ›Qualifikationsdefizit‹ vs. ›Employability‹ – über Sinn und Unsinn einer einflussreichen Terminologie. In: Jean-Michel Bonvin, Stefan Kutzner & Michael Nollert (Hg.) (2008). *Erwerbsarbeit und Armut*. Zürich: Seismo [i.E.].
- Oevermann, Ulrich (1999). Strukturelle Soziologie und Rekonstruktionsmethodologie. In: Wolfgang Glatzer (Hg.), *Ansichten der Gesellschaft: Frankfurter Beiträge aus Soziologie und Politikwissenschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 72–84.
- Oevermann, Ulrich (2000). Dienstleistung der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht. In: Eva Marie von Harrach, Thomas Loer & Oliver Schmidtke (Hg.). *Verwaltung des Sozialen. Formen der subjektiven Bewältigung* eines Strukturkonflikts. Konstanz: UVK, S. 57–78.
- Oevermann, Ulrich (2001). Die Struktur sozialer Deutungsmuster – Versuch einer Aktualisierung. In: *Sozialer Sinn*, 1, S. 35–82.
- Parsons, Talcott (1954). *Essays in Sociological Theory* (Revised Edition). The Free Press.
- Schaarschuch, Andreas & Schnurr, Stefan (2004). Konflikte um Qualität. Konturen eines relationalen Qualitätsbegriffs. In: In: Christof Beckmann, Hans-Uwe Otto, Martina Richter, Mark Schrödter (Hrsg.), *Qualität in der sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 309–323.
- Schildt, Gerhard (2006). Das Sinken des Arbeitsvolumens im Industriezeitalter. In: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft*, 32 Jg., 1, S. 119–148.
- Sozialgesetzbuch (SGB)* (2007) ([http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/index.html](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/index.html), 1. April 2008).
- Statistisches Bundesamt (2007). (<http://www.destatis.de>, 1. April 2008).
- Thole, Werner (Hrsg.) (2005). *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Vogel, Berthold (2006). Der Entzug der Statussicherheit. Das Gefüge des Sozialen im wohlfahrtsstaatlichen Wandel. In: FIAB (Forschungsinstitut Arbeit Bildung Partizipation e.V.) (Hg.), Von der Statussicherung zur Eigenverantwortung? Das deutsche Sozialmodell im gesellschaftlichen Umbruch. *Jahrbuch Arbeit, Bildung, Kultur*, Bd. 23/24, 2005/06, hrsg. vom Forschungsinstitut Arbeit und Bildung. S. 185–191.

## Anmerkungen

- 1 Kraemer 2006, Vogel 2006.
- 2 Loer 2008.
- 3 Selbst für diejenigen Bezieher, die aufgrund von Erwerbsunfähigkeit von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, bleibt das Ideal erhalten, da es zugleich eine Anerkennungsstruktur beinhaltet. Zu beobachten ist dies an dem Bemühen

von Behindertenwerkstätten, Güter herzustellen, die verkauft werden können.  
4 »Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er

- nach seinen Kräften mitwirken» (BSHG § 1, Satz 2).
- 5 Franzmann & Oevermann 2006, S. 49 ff.
- 6 Liebermann 2008.
- 7 Beck 1999.
- 8 Beck 2006.
- 9 Gorz 2000, 2007.
- 10 Haug 2008.
- 11 Zumindest in der Diskussion nach ihrem Vortrag anlässlich der Tagung «Transformation des Sozialen», Anfang März 2008 in Luzern, hat Frigga Haug ausgeschlossen, dass die Betätigung der Entscheidung des Einzelnen überlassen werden könne.
- 12 Liebermann 2006.
- 13 Nur diese Angabe – bei aller Vorsicht gegenüber Rechensimulationen – erlaubt etwas über die tatsächliche Aufwendung von menschlicher Arbeitskraft für die Erzeugung von Gütern und Diensten zu sagen. Die Anzahl von Arbeitsplätzen ist hierfür nicht relevant, kann jede 40 Stunden-Vollzeitstelle mühelos in vier und mehr Teilzeitstellen zerlegt werden. Zur Entwicklung des Arbeitsvolumens siehe Schildt 2006.
- 14 Dem korrespondiert die politische Programmatik der Slogans alle großen Parteien: «Sozial ist, was Arbeit schafft» (CDU/CSU), «Arbeit soll das Land regieren» (PDS), «Brüder, durch Sonne zur Arbeit» (Bündnis 90/Die Grünen). Oder auch «Arbeit muss sich wieder lohnen» (FDP) und «Arbeitsplätze sind für uns die schönsten Plätze in Deutschland» (SPD).
- 15 «Arbeitslosigkeit» ist ein durch gesetzliche Bestimmungen definierter Zustand: «Der Begriff des Arbeitslosen ergibt sich aus §§ 16 und 119 des Sozialgesetzbuches III (SGB III). Als arbeitslos gilt, wer 1. keine oder nur eine weniger als 15 Stunden pro Woche umfassende Erwerbstätigkeit ausübt, 2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht, 3. sich persönlich bei der Agentur für Arbeit oder einem kommunalen Träger arbeitslos gemeldet hat, 4. momentan nicht an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnimmt.» (Statistisches Bundesamt 2007)
- Auch für die Schweizer Arbeitskräfteerhebung (SAKE) trifft dies zu, in der Erwerbstätige folgendermaßen definiert werden: «Als Erwerbstätige gelten Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die während der Referenzwoche: – mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben, – oder trotz zeitweiliger Abwesenheit von ihrem Arbeitsplatz (wegen Krankheit, Ferien, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst usw.) weiterhin eine Arbeitsstelle als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende hatten, – oder die unentgeltlich im Familienbetrieb mitgearbeitet haben.» Vgl. auch Felix Keller (Keller 1999).
- 16 Die Anrechnung der «Kindererziehungszeit» auf Rentenanwartschaften bezieht sich in der deutschen Rentenversicherung maximal auf die ersten 36 Monate ab dem zweiten Lebensmonat eines Kindes. Mehrfachanrechnungen sind zwar möglich, das Prinzip bleibt aber bestehen, dass Erziehung nicht als der Erwerbsarbeit gleichgestelltes Engagement bewertet wird (Deutsche Rentenversicherung 2007). Bis in die Behindertenförderung hinein reicht das normative Ideal der Erwerbsarbeit (Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Teil 1; Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen Kapitel 1, Allgemeine Regelungen).
- 17 Oevermann 2000, S. 57 ff.
- 18 Liebermann 2002; Loer 2006, S. 29 f.; Oevermann 2001, S. 57.
- 19 Dieser Begriff ist handlungs- und nicht ontologisch zu verstehen, er bezieht sich auf Typen von Sozialbeziehungen. Der von Parsons (Parsons 1954, S. 39–40, 160, 360) geprägten und von Oevermann (Oevermann 1999) weiterentwickelten Begrifflichkeit folgend ist damit die Unterscheidung von spezifischen und diffusen Sozialbeziehungen gemeint.

- Spezifisch sind solche, in denen die Person in den Dienst einer Rolle tritt, sie hat darin bestimmte Aufgaben zu bewältigen. Die Aufgaben sind von ihr ablösbar, die Person ist deswegen auch austauschbar. Diffus sind solche, in denen die Person um ihrer selbst willen involviert ist wie in Gattenbeziehung und politischer Gemeinschaft. Sie ist nicht austauschbar, allenfalls eine Trennung ist möglich. Dieser Typus trifft auch für den Klienten zu, der sich in einer Krise befindet und hilfsbedürftig ist, denn seine Autonomie ist nur dann wiederhergestellt, wenn ihm nach seinen Belangen und Möglichkeiten geholfen wird.
- 20 Im Kontrast zum Begriff des Kunden und zum Adressaten oder Nutzer lässt sich dem Begriff des Klienten eine sinnvolle Bedeutung abgewinnen. Wenn man ihn aus der Arbeitsbündnislogik herleitet, die der Klient jederzeit aufkündigen kann, steht der Begriff für Souveränität. Diese Bedeutung hat er auch in der Umgangssprache angenommen, obwohl die Wortwurzel in eine ganz andere Richtung weist, wie häufig betont wird. Cliens, altlateinisch cluens, gehört zur Wurzel clueo «hören» und heißt eigentlich «der Gehorchende»; kline, altgriechisch, ist das Bett und gehört zur Wurzel kline «neigen, beugen» (medial «sich neigen, sich lehnen»). Diesen Hinweis verdanke ich Lorenz Rumpf. Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Becker-Lenz & Müller (2006, S. 326 ff.). Allerdings fassen Becker-Lenz & Müller den Klientenbegriff enger, da sie ihn dem therapeutischen Arbeitsbündnis vorbehalten und ihn für die Rechtspflege nicht in derselben Weise verwenden wollen, eine Verwendung, die durch Oevermanns Ausführungen (Oevermann 2000, S 65 ff.) plausibel ist.
- 21 Hierauf weisen auch Becker-Lenz & Müller hin (2006, S. 326 f.)
- 22 Haug 2008.
- 23 Liebermann & Loer 2007.
- 24 Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm (2008), Eintrag: Kunde.
- 25 Oevermann 2000, S. 66 f.
- 26 Hier könnte eingewandt werden, dass dies nicht auf Arbeitslosigkeit im allgemeinen zutreffe. Friktionelle Arbeitslosigkeit oder Frühverrentung würden keine Krise bedeuten und von den Betroffenen auch nicht so wahrgenommen. Trifft der Einwand zu? Auch wenn eine Krise von einem Betroffenen nicht als Krise wahrgenommen wird, kann sie dennoch vorliegen. Dass jemand eine solche Krise nicht als Krise wahrnimmt, kann damit zu tun haben, dass er sie nicht an sich heranlässt. Hier können die verschiedensten Abwehrmechanismen eine Rolle spielen. Wer hingegen arbeitslos wird und schon die Zusage für eine andere Stelle erhalten hat (friktionelle Arbeitslosigkeit), gilt zwar der Sprachregelung nach als arbeitslos, ist aber der Sache nach nur vorübergehend nicht beschäftigt. Er muss nicht zum normativen Ideal Stellung beziehen, er muss sich nicht rechtfertigen, weil die Zusicherung einer neuen Stelle ihn davon entlastet. Auch die Frühverrentung oder vergleichbare Status, in deren Rahmen Übergangsleistungen gewährt werden, zählen zwar der Sprachregelung nach als Arbeitslosigkeit, doch wird ihnen durch diese Übergangsleistungen gerade ein Sonderstatus zugewiesen. Ihre Nicht-Teilnahme am Arbeitsmarkt wird damit legitimiert, das mildert das Krisenhafte ab, wenngleich sie bis zur Rente bzw. Pension Ersatzleistungen beziehen.
- 27 Entsteht deswegen für Personen mit dauerhaftem Aufenthalt, die nicht Staatsbürger sind, dieses Problem gar nicht erst? Dauerhafter Aufenthalt als Status ist nur in einer politischen Vergemeinschaftung möglich, die einen solchen Status gewähren kann, weil sie in ihre Festigkeit vertraut. Eine solche wiederum formt notwendig einen normativen Entwurf über ein sinnvolles und gerechtes Leben aus, mit dem jeder, der in dieses Land migriert, konfrontiert wird. Lässt er sich dauerhaft nieder, muss er zu diesem Entwurf lebenspraktisch Stellung beziehen. Es stellt sich ihm die notorische Frage, was

- kann ich der Vergemeinschaftung dafür geben, dass sie mich aufgenommen hat. Erst mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft wird dieser Übergangsstatus beendet.
- 28 Es gibt auch in der Sozialen Arbeit solche Fälle, z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Jugendlicher oder seine Familie treten an einen Träger heran, das Jugendamt muss nicht einbezogen werden. Erst wenn es darum geht, ein diagnostisches Gutachten zu erstellen oder auch eine Unterbringung für einen Jugendlichen zu organisieren, ist es erforderlich, das Jugendamt einzuschalten. Die Kosten eines Gutachtens oder auch einer Unterbringung übersteigen meist die finanziellen Möglichkeiten der Klienten, so dass das Jugendamt helfen muss. Ist es einmal involviert, hat es das letzte Wort in Fachentscheidungen.
- 29 Auf den Fall der Jugendsozialarbeit als präventiver Ansatz verweisen Roland Becker-Lenz und Silke Müller (Becker-Lenz & Müller 2006, S. 329). Man könnte auch die Schulsozialarbeit als Beispiel nennen. Die Autoren sprechen davon, dass die «Jugendarbeit oder die materielle Sozialhilfegewährung» keinen Klientenstatus notwendig impliziert» (ebenda). Siehe hierzu meine Erläuterungen zu Prävention im Haupttext.
- 30 Roland Becker-Lenz und Silke Müller beschäftigen sich mit der Frage der Verschränkung von Hilfe und Kontrolle eingehend und kommen zum Schluss, dass der Begriff des doppelten Mandats irreführend ist (Becker-Lenz 2005, Becker-
- Lenz, Müller 2006, S. 333 ff.), da die Soziale Arbeit einen eindeutigen Auftrag von der «Gesellschaft» habe. Für all die Hilfeformen, die aus einem gesetzlichen Auftrag resultieren und der Durchsetzung von Recht gelten, sind Arbeitsbündnisse (ebenda) erschwert bzw. nicht möglich. Die Kontrollaufgabe dominiert die Hilfeaufgabe. Dort aber, wo dieser Auftrag nicht das Handeln führt, wären Arbeitsbündnisse denkbar. Hier stellt sich die Frage, ob diese Bereiche heute zwar zur Sozialen Arbeit gezählt werden, im Falle einer Entflechtung aber sich in Richtung der klassischen Arbeitsbündnispraxis entwickeln würden, sie dann also gar nicht mehr zur Sozialen Arbeit zu zählen wären.
- 31 Zu dieser Trennung müsste ein weiteres hinzutreten. Damit der Klient sich auch an den Kosten beteiligen kann, muss er stets über ein Einkommen verfügen. Das Jugendamt müsste nur eingeschaltet werden, wo Kosten dieses verfügbare Einkommen überschreiten. Ein bedingungsloses Grundeinkommen, das von der Wiege bis zur Bahre jedem Bürger und jeder Person mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung gewährt würde, könnte das leisten.
- 32 Thole 2005; Schaarschuch, Schnurr 2004, S. 312; Flösser & Schmidt 2000; Beckmann et al. 2004.
- 33 Auf diese irreführende Gleichsetzung haben auch Dewe et al. (1995, S. 16) hingewiesen.
- 34 Becker-Lenz & Müller 2006.
- 35 Liebermann & Loer 2006, 2007.